

6. Ist die Vorschrift in § 88 Abs. 4 Nr. 7 Abs. 2 der preussischen Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 auf ein namens der Gemeinde gegebenes Wechselindossament anwendbar?

I. Civilsenat. Urtheil v. 23. November 1901 i. S. M. (Bekl.) w. Landgemeinde S. (Rl.). Rep. I. 243/01.

I. Landgericht Beuthen D. S.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Nach Ortsstatut der Landgemeinde S. (Kreis Rattowitz) sind bei Anlegung neuer Straßen und bei Bebauung an bisher unbauten Straßen die Freilegung, erste Einrichtung u. von dem Unter-

nehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern zu beschaffen. Durch Urkunde vom 21. September 1899 verpflichtete sich der Beklagte der klagenden Gemeinde gegenüber, gemeinschaftlich mit einem gewissen Hilarius R. den Privatweg zwischen ihren in der Feldmark S. belegenen, in Bebauung begriffenen Grundstücken zur Straße auszubauen, und leistete zugleich volle Garantie dafür, daß R. seine Pflicht ebenfalls erfülle. Dabei räumte er dem Gemeindevorstande das Recht ein, den Ausbau auf seine, des Beklagten, Kosten zu bewerkstelligen, wenn er ihn nicht selbst bis zum 1. Oktober 1900 vollendet haben würde, und versprach zur Sicherung der übernommenen Verpflichtung bei der Gemeindefasse 5000 *M* in Staatspapieren oder in einem Depotwechsel zu hinterlegen. In Erfüllung dieses Versprechens hat der Beklagte dem Vorsteher der klagenden Gemeinde den jetzt eingeklagten Wechsel übergeben. Der Wechsel, datiert vom 28. September 1899, lautet über 5000 *M*, ist vom Beklagten an eigene Order ausgestellt, mit Blankogiro versehen und von dem Bezogenen R. angenommen. Die Zahlungszeit war damals noch in blanco gelassen. Der Ausbau der Straße war am 1. Oktober 1900 nicht vollendet. Nachdem der Gemeindevorsteher den Beklagten wiederholt gemahnt hatte, wurde am 9. November 1900 der Wechsel nach Beifügung des auf dieses Datum gestellten Fälligkeitstages hinter dem Blankogiro mit dem Indossamente versehen:

An die Order der Herren Sch. & Co.

Der Gemeindevorstand S.

Gnaerig. Seiffert. Dembinaki.

Von den Unterzeichnern war der erste Gemeindevorsteher, die beiden anderen Gemeindegewählten. Die Indossatarin Sch. & Co. ließ den Wechsel dem Acceptanten vorlegen und mangels Zahlung protestieren, worauf die Klägerin den Wechsel im Regreßwege eingelöst hat. Sie klagt nunmehr im Wechselprozesse gegen den Beklagten als Indossanten auf Zahlung der Wechselsumme samt 6 Prozent Zinsen seit 9. November 1900 und, einschließlich ihrer eigenen Provision, 40,08 *M* Wechselunkosten.

Der Beklagte hat der Klage unter anderem den Einwand entgegen gesetzt, daß das Indossament der Klägerin, weil dabei die Vorschrift in § 88 Abs. 4 Nr. 7 Abs. 2 der Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie vom

3. Juli 1891 nicht beobachtet, und weiter auch der dafür erforderliche Gemeindebeschluß nicht gefaßt worden, ungültig, und deshalb auch die Indossatarin Sch. & Co. nicht zur Protesterhebung berechtigt gewesen sei. Beide Instanzen haben den Beklagten unter Vorbehalt der Ausführung seiner Rechte nach dem Klagantrage verurteilt. Die Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Wegen Nichtbeachtung der Vorschrift in § 88 Abs. 4 Nr. 7 Abs. 2 der Landgemeindeordnung und auf Grund der Behauptung, daß der erforderliche Gemeindebeschluß nicht ergangen sei, hält der Beklagte das Blankogiro der Klägerin für ungültig und in folgedavon die Indossatarin für nicht legitimiert zur Erhebung des Protestes und deshalb sowie aus dem weiteren Grunde die Klägerin für nicht berechtigt zur Geltendmachung von Regreßansprüchen, weil sie zur Einlösung des Wechsels nicht verpflichtet gewesen sei. Der Berufungsrichter glaubt zwar unter III seiner Entscheidungsgründe, daß die Vorschrift der Landgemeindeordnung auf das Indossament der Klägerin Anwendung finde, weil der Indossant aus seinem Indossamente verpflichtet werde. Er will aber zwischen der verpflichtenden und der übertragenden Wirkung des Indossamentes unterscheiden und die Formvorschrift nur auf jene beziehen und kommt daher zu dem Ergebnisse, daß der Indossatar, vorbehaltlich der Haftung der Gemeinde, durch das Indossament alle Ansprüche aus dem Wechsel erhalten habe und somit auch zum Zahlungsbegehren und zum Proteste wechselmäßig befugt und ausgewiesen gewesen sei. Dagegen lehnt er unter V der Entscheidungsgründe, bei der Frage, ob die Klägerin den Wechsel mit oder ohne Regreßpflicht eingelöst habe, die Berufung des Beklagten auf die Vorschrift des § 88 der Landgemeindeordnung ab und macht geltend, daß die Wechselordnung für wechselrechtliche Erklärungen nur das eine Erfordernis der Schriftform aufstelle. Die wechselmäßige Verpflichtung der Gemeinde, sagt er weiter, sei nicht nur dann eingetreten, wenn das Indossament in der von der Landgemeindeordnung vorgeschriebenen Form unterschrieben, sondern auch wenn die Unterschriften so wie geschehen auf Grund einer dem § 88 Nr. 7 daselbst entsprechenden Vollmacht abgegeben worden seien; letzteres nachzuweisen, sei aber nicht Aufgabe der Wechselurkunde. Die Revision rügt als rechtsirrtümlich die Unterscheidung zwischen

dem Haftungs- und dem Transporteffekte des Indossamentes, obgleich es ohne Beschränkung des Obligos erteilt und daher nur einheitlich zu beurteilen sei. Namentlich bestreitet sie, daß eine Verpflichtung der Klägerin zur Einlösung des Wechsels nachgewiesen sei, und wirft dem angefochtenen Urteil insbesondere vor, daß eine Vollmacht zum Giro angenommen worden, obgleich das Vorhandensein einer solchen Vollmacht gar nicht behauptet sei, und macht geltend, daß diese Vollmacht, wenn auch nicht auf dem Wechsel selbst, doch im Wechselprozeß hätte nachgewiesen werden müssen. Die Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben. Allerdings ist die Begründung des Berufungsurteiles nicht sehr durchsichtig und auch zum Teil in sich widersprechend. Aber das Ergebnis ist zu billigen. Was zunächst die Legitimation der Indossatarin, Firma Sch. & Co., zur Präsentation und Protesterhebung betrifft, so kommt es dafür auf die Frage gar nicht an, ob das Giro der Klägerin, um materiell gültig zu sein, einen Gemeindebeschluß erforderte, und ob ein solcher ergangen war. Denn die nach Art. 36 W.D. zu prüfende Legitimation ist lediglich eine formale.

Vgl. Entsch. des R.D.G.'s Bd. 23 S. 356; Staub, Wechselordnung §§ 15. 23. 27 zu Art. 36, § 36 zu Art. 1.

Für diese formale Legitimation aber ist es wiederum gleichgültig, ob man die Formvorschrift der Landgemeindeordnung auf Indossamente anzuwenden habe, oder nicht. Es sind nur zwei Fälle möglich: entweder ist das namens der Klägerin gegebene Indossament ein formal gültiges, dann war Sch. & Co. aus diesem Indossamente legitimiert, oder es ermangelt der formalen (wechselrechtlichen) Gültigkeit, dann ist es für den Wechsel nicht vorhanden, und die Legitimation folgt aus dem vorhergehenden Blankogiro. Der Protest ist daher in allen Fällen gültig erhoben. Dagegen für die Legitimation der Klägerin kommt man um die Frage nicht herum. Und zwar hängt von der Formrichtigkeit ihres Indossamentes nicht nur ab ihre Verpflichtung zur Einlösung des Wechsels, sondern auch ihre eigene Berechtigung aus dem vorgehenden Blankogiro des Beklagten; denn wenn das Indossament der Klägerin wegen Mangels der wechselrechtlichen Form ausscheidet, so ist auch das vorgehende Blankoindossament durch die Protesterhebung der Firma Sch. & Co. zu Gunsten dieser Indossatarin verbracht und kann nicht mehr zur Legitimation der Klägerin dienen.

Vgl. Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 2 S. 75; Rehbein, Wechselordnung Note 24 zu Artt. 9 flg.

Indes kann darüber kein Zweifel sein, daß die in § 88 Abs. 4 Nr. 7 Abs. 2 der Landgemeindeordnung vorgeschriebene Form für die eine Landgemeinde verpflichtenden Urkunden nicht als eine die Gültigkeit einer Wechselerklärung bedingende Vorschrift betrachtet werden darf. Die Formvorschriften für Wechselklärungen sind in der Wechselordnung gegeben, und zwar — soweit nicht bestimmte Ausnahmen zugelassen sind — ausschließlich, sodaß nicht zur Ergänzung die landesgesetzlichen Bestimmungen heranzuziehen sind. (Vgl. die das ähnliche Verhältnis der Formvorschrift des § 15 des Genossenschaftsgesetzes zu §§ 171 flg. U.L.R. I. 5 betreffende Entscheidung des Reichsgerichtes, Rep. I. 458/99, vom 17. Februar 1900.) Vorliegend kommt nur das Erfordernis der Schriftform in Betracht. In dieser Richtung entspricht aber das Indossament den Anforderungen vollkommen, welche die Wechselordnung aufstellt; es ist daher ein formgerechtes Indossament. Daß aber die in Rede stehende Vorschrift der Landgemeindeordnung wirklich eine die Form der urkundlichen Verpflichtung bestimmende und daher für die Wechselverpflichtung nicht anwendbare Vorschrift ist, und nicht eine die Handlungsfähigkeit der Landgemeinden oder ihrer gesetzlichen Vertreter beschränkende Norm sein will, wie man es zum Teil, wenn auch nicht ohne Widerspruch, für die Bestimmungen in §§ 171 flg. U.L.R. I. 5 über die schriftlichen Verträge der Blinden, Taubstummen und Analphabeten angenommen hat,

vgl. Entsch. des R.O.'s Bd. 17 S. 281 flg.; Rehbein, a. a. D.

Note 25 zu Art. 4; Staub, a. a. D. § 8 zu Art. 94,

ist nach Fassung und sachlichem Inhalte der Vorschrift, welche die mündlich abgeschlossenen Rechtsgeschäfte gar nicht berührt, ebenfalls unzweifelhaft. Bei diesem Ergebnisse bedarf die weitere Frage keiner Entscheidung, ob der Gemeindevorsteher für Abgabe des Indossamentes und Abschluß des Begebungsvertrages einen Gemeindebeschluß hätte einholen müssen, und ob ein solcher Beschluß ergangen sei. Die Vorschriften über die Notwendigkeit der Gemeindebeschlüsse — §§ 102 flg. der Landgemeindeordnung — betreffen nur das interne Verhältnis und die Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers für die Überschreitung seiner selbständigen Kompetenz. Nach außen dagegen vertritt der Gemeindevorsteher die Gemeinde in Gemäßheit der § 88

Abs. 4 Nr. 7 Abs. 1 das. mit unbeschränkter Wirksamkeit und ohne Rücksicht darauf, ob er innerhalb seiner materiellen Zuständigkeit handelt.

Vgl. Reil, Landgemeindeordnung Note 29 zu § 88 (S. 244) Note 2 und 3 zu § 102 (S. 267).

Dadurch aber, daß vorliegend der Gemeindevorsteher noch zwei Schöffen zugezogen und mit diesen zusammen das Indossament als Gemeindevorstand unterzeichnet hat, wird natürlich die Wirksamkeit seiner darin mitenthaltenen eigenen Verfügung nicht beeinträchtigt. Daher ist die Einlösung des Wechsels durch die Klägerin, wie sie thatsächlich nicht bestritten ist, auch rechtlich auf Grund einer von der Klägerin nicht abzulehnenden Verpflichtung erfolgt.“ . . .